

PIOTR MAJEWSKI

NATIONALSOZIALISTISCHE UNTERDRÜCKUNGSMASSNAHMEN IM GENERALGOUVERNEMENT WÄHREND DER BESATZUNG

„Die in der Mitte Europas sitzenden Deutschen [...] zeigten dem Westen ein anderes Gesicht als dem Osten. [...] Gegenüber dem Westen sprachen sie nämlich vom ‚Schutz der gemeinsamen Errungenschaften der europäischen Kultur vor der bolschewistischen Überflutung‘. Im Osten haben wir gesehen, wofür dieser Schutz gedacht war: der Sättigung [...] im einfachsten Sinne, [...] die zunächst sämtliche Spuren der europäischen Gemeinschaft in der Kultur des Gefressenen auslöscht, und dann [...] alles Übrige verzehrt.“

Kazimierz Wyka, *Życie na niby. Pamiętnik po klęsce*, Kraków 1984

„All das kennzeichnet eine seltsame Kurzsichtigkeit und [...] eine unentwegte, vorzeitige Ausnutzung des in diesem Krieg noch nicht endgültig errungenen Sieges.“

Adam Ronikier, *Pamiętniki 1939-1945*, Kraków 2001

Die meisten NS-Unterdrückungsmaßnahmen gegenüber der polnischen Zivilbevölkerung fallen unter die Kategorie der Terrorhandlungen.¹ Die einzelnen Methoden der Repression waren recht unterschiedlich und erstreckten sich auf alle Gruppen und Schichten der Gesellschaft. Sie trafen insbesondere diejenigen Polen, die vom Besatzungsregime als tatsächliche bzw. potentielle Feinde des Dritten Reichs eingestuft wurden. Die Terrorakte richteten sich gegen die wertvollsten menschlichen Güter überhaupt – Freiheit und Leben. Die verfolgten Polen wurden dazu gezwungen, Haus und Heimat zu verlassen bzw. Zwangsarbeit zu verrichten. Dabei beraubte man sie ihrer Existenzgrundlagen und schränkte ihre Bildungsmöglichkeiten drastisch ein. Sie durften nicht mehr am öffentlichen Leben teilnehmen und erlitten irreversible materielle Verluste. Die tragischste Form der Unterdrückung bildete die „physische Auslöschung der tatsächlichen und

¹ KAROL M. POSPIEŻALSKI, Terror hitlerowski w Polsce 1939–1945, in: *Przegląd Zachodni* 20, 1964, Nr. 1, S. 17–35.

potentiellen Feinde des Reiches bzw. der Herrschaft Hitlers sowie die Ausrottung ganzer Kollektivgemeinschaften, deren Existenz man aus politischen, rassischen, ethnischen, ideologischen oder gesellschaftlichen Erwägungen für unerwünscht hielt“.²

Für die Art der Kriegsführung und die Ausübung der Besatzungsherrschaft galten die Vorschriften des zeitgenössischen Völkerrechts. Die Haager Landkriegsordnung von 1907 untersagte z. B. generell jegliche Zerstörung oder Beschlagnahmung von feindlichem Eigentum. Abweichungen von diesem Prinzip wurden lediglich aufgrund kriegsbedingter „Notwendigkeiten“ zugelassen.³ Diese beruhten auf der Grundprämissse, dass ein Landkrieg offiziell angekündigt werden musste. Außerdem beherrschte der Besatzerstaat das feindliche Territorium laut Haager Konvention bis zu einem Friedensschluss oder der endgültigen Eroberung nur provisorisch – zwar in eigenem Namen, aber zugleich nur in Stellvertretung des verdrängten Staats, der seine Souveränität weiterhin behielt. Daher mussten sich die Eingriffe der Besatzungsmacht in die einzelnen Lebensbereiche der Bevölkerung in den besetzten Gebieten in Grenzen halten. Die Besatzungsmacht besaß also vor Abschluss eines Friedensvertrages nicht das Recht, territoriale Annexionen vorzunehmen. Sie war vielmehr verpflichtet, die öffentliche Ordnung und die Organisation des gesellschaftlichen Lebens aufrechtzuerhalten. Zugleich war das bisher geltende Recht einzuhalten. Darüber hinaus bestand die völkerrechtliche Pflicht, das Leben, die Menschenwürde, das Privateigentum, die familiären Rechte und die Ausübung religiöser Kulthandlungen der unterworfenen Bevölkerung zu achten. Generell unzulässig war die Beschlagnahme von Privatvermögen, die allenfalls aufgrund dringender Bedürfnisse der Besatzungsmacht durchgeführt werden durfte. Dem besonderen Schutz seitens der Besatzungsmacht unterlag das „Eigentum der Gemeinden und der dem Gottesdienste, der Wohltätigkeit, dem Unterrichte, der Kunst und der Wissenschaft gewidmeten Anstalten“.⁴

Am 8. Oktober 1939 ordnete Hitler die Eingliederung folgender polnischer Gebiete in das Deutsche Reich an: Pommerellen, Wojewodschaft

² Zit. nach: CZESŁAW ŁUCZAK, Pod niemieckim jarzmem (Kraj Warty 1939–1945), Poznań 1996, S. 14; DERS., Polityka ludnościowa i ekonomiczna hitlerowskich Niemiec w okupowanej Polsce, Poznań 1979, S. 72 ff.

³ CEZARY BEREZOWSKI, Ochrona prawno-międzynarodowa zabytków i dzieł sztuki w czasie wojny, Warszawa 1948, S. 44 ff., 54 f.; STANISŁAW NAHLIK, Grabieże dzieł sztuki. Rodowód zbrodni międzynarodowej, Wrocław 1958.

⁴ Die Haager Landkriegsordnung, hg. v. RUDOLF LAUN, Wolfenbüttel, Hannover 1947, S. 95; BEREZOWSKI, Ochrona prawno-międzynarodowa, S. 94 f., 100-103, 108 f.; JULIUSZ BARDACH/ BOGUSLAW LEŚNODORSKI/ MICHAŁ PIETRZAK, Historia państwa i prawa polskiego, Warszawa 1985, S. 533 f.

Posen, Teile der Wojewodschaft Lodz, Oberschlesien, Dabrowa-Becken, westliche Landkreise der Wojewodschaft Krakau, nördlicher Teil der Wojewodschaft Warschau (Regierungsbezirk Zichenau) und der Raum Sudauen. Am 12. Oktober 1939 erließ Hitler eine Verordnung über die zivile Verwaltung der nicht annexierten polnischen Gebiete. Die Verordnung trat am 26. Oktober 1939 in Kraft. Auf diese Weise entstand das Generalgouvernement (GG), das sich aus folgenden Territorien zusammensetzte: Teile der Wojewodschaft Warschau einschließlich der polnischen Hauptstadt sowie die Wojewodschaften Kielce, Lublin und Krakau (ohne westliche Landkreise) und die westlich des Sans gelegenen Gebiete der Wojewodschaft Lemberg. Bis 24. Juli 1940 wurde die amtliche Bezeichnung „Generalgouvernement“ durch den Zusatz „für die besetzten polnischen Gebiete“ ergänzt.⁵ In seiner offiziellen Erklärung zum Amtsantritt leistete Generalgouverneur Hans Frank folgendes Versprechen: „Euer Leben könnt Ihr weiterhin getreu nach den bisherigen Sitten führen. Eure polnische Eigenart dürft Ihr in allen gesellschaftlichen Erscheinungsformen behalten.“⁶ Damit wurde die de facto bis zum 25. Oktober 1939 aufrechterhaltene Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens von einer zivilen Administration abgelöst. Nach Ausbruch des deutsch-sowjetischen Krieges erfolgte am 1. August 1941 die Angliederung der Wojewodschaften Lemberg, Stanislau und Tarnopol als Distrikt Galizien an das GG.⁷

Laut amtlichen Angaben aus dem Jahr 1939 wies das Staatsgebiet der Zweiten Polnischen Republik eine Fläche von 389.720 Quadratkilometern auf, die von 35.339.000 Menschen besiedelt wurde. Das Generalgouvernement erstreckte sich bis 1. August 1941 auf ein Gebiet von 95.463 Quadratkilometern mit 11.542.000 Einwohnern. In den Städten des GG lebten etwa 3,2 Millionen (30 Prozent) und in den Dörfern ca. 7,3 Millionen (70 Prozent) Menschen. Das GG bildete also 24,5 Prozent des Territoriums und 32,6 Prozent der Bevölkerung Vorkriegspolens. Das GG umfasste insgesamt 157 Städte und 963 Landgemeinden.⁸ Die Bevölkerung des GG teilte sich laut polnischen Schätzungen von 1939 in folgende Sprachinseln auf: Polnisch – 9,9 Millionen (85,5 Prozent), Deutsch – 61.000 (0,5 Prozent), Jiddisch bzw. Hebräisch – 1,3 Millionen (10,6 Prozent), Ukrainisch

⁵ GERHARD EISENBLÄTTER, Grundlinien der Politik des Reiches gegenüber dem Generalgouvernement 1939–1945, (Diss. Phil.), Frankfurt/M. 1969; CZESŁAW MADAJCZYK, Die Okkupationspolitik Nazideutschlands in Polen, Köln 1988.

⁶ DERS., Polityka III Rzeszy w okupowanej Polsce, Bd. 1, Warszawa 1970, S. 101.

⁷ CZESŁAW ŁUCZAK, Polska i Polacy w drugiej wojnie światowej, Poznań 1993, S. 96 f.

⁸ Mały rocznik statystyczny Polski. Wrzesień 1939 – czerwiec 1941, London 1941, (Tab. 9-11), S. 4 f.

(ohne den „Distrikt Galizien“) – 357.000 (3,1 Prozent), Weißrussisch – 3.000 (unter 0,1 Prozent), Russisch – 10.000 (0,1 Prozent), Tschechisch – 1.000 (unter 0,1 Prozent). Die Bevölkerung fühlte sich laut eigenen Angaben folgenden Religionen zugehörig: römisch-katholisch – 9,4 Millionen (80,9 Prozent), griechisch-katholisch – 325.000 (2,8 Prozent), orthodox – 273.000 (2,3 Prozent), protestantisch – 113.000 (1 Prozent), jüdisch – 1,4 Millionen (12,1 Prozent). Im Dezember 1940 bildeten die Polen im GG 83,3 Prozent der dortigen Gesamtbevölkerung. Dieser Anteil sank (einschließlich des Distrikts Galizien) bis Ende 1942 auf 64,1 Prozent. Dagegen stieg der Anteil der Deutschen im GG von 0,9 auf 1,4 Prozent, während sich der Anteil der Ukrainer von vier auf 22,7 Prozent erhöhte. Zum Panorama der Nationalitäten im GG gehörten auch circa 80.000 „Goralen“ (Bergbewohner im polnisch-slowakischen Grenzraum – Anm. d. Ü.). Nach amtlichen deutschen Angaben lebten zu Beginn des Jahres 1943 insgesamt 16,8 Millionen Menschen im GG, darunter 70 Prozent Polen, 27 Prozent Ukrainer, zwei Prozent Deutsche und ein Prozent Juden.⁹ Das GG war in vier Distrikte unterteilt: Krakau (26.400 Quadratkilometer – 3,7 Millionen Einwohner), Radom (25.000 Quadratkilometer – 2,5 Millionen Einwohner), Lublin (25.000 Quadratkilometer – 2,5 Millionen Einwohner) und Warschau (17.000 Quadratkilometer – 3,7 Millionen Einwohner). Am 1. August 1941 gliederte man den Distrikt Galizien (50.000 Quadratkilometer – 5,5 Millionen Einwohner) an das GG an und brachte die dazugehörigen Behörden in Lemberg unter.

Die Zivilverwaltung im GG leitete bis Kriegsende Hans Frank, der von Hitler ernannt worden war und diesem direkt unterstand. Als Amtssitz wählte Frank die Stadt Krakau. Die im GG stationierten Militäreinheiten unterlagen hingegen nicht seiner Hoheitsgewalt. Der Generalgouverneur bildete daher das einzige Herrschaftsorgan des NS-Regimes, das zumindest in formalrechtlicher Hinsicht von allen anderen Behörden des Dritten Reichs unabhängig blieb. Exekutive bzw. beratende Funktionen erfüllte indessen das Amt des Generalgouverneurs, das seit 9. Dezember 1940 unter der Bezeichnung „Regierung des Generalgouvernements“ fungierte. Die Regierung bestand aus einem Staatssekretariat und mehreren Hauptabteilungen, die vornehmlich für innere Angelegenheiten, Propaganda, Bauwesen, Wissenschaft und Lehre zuständig waren. Die Distrikte wurden von Verwaltungschefs geleitet, die ab 1941 als Distriktgouverneure fun-

⁹ Ebd., S. 9 f. (Tab. 16-17); Amtliches Gemeinde- und Dorfverzeichnis für das Generalgouvernement, Krakau 1943 (Übersicht 1-3); DANUTA SKORWIDER, Organizacja władz niemieckich na terenie dystryktu warszawskiego w latach 1939–1945, in: Raporty Ludwiga Fischer, gubernatora dystryktu warszawskiego, 1939–1944, hg. v. KRZYSZTOF DUNIN-WĄSOWICZ/ MAREK GETTER/ JÓZEF KAZIMIERSKI, Warszawa 1987, S. 42; BARDACH/ LEŚNODORSKI/ PIETRZAK, Historia państwa, S. 533; LUZZAK, Polska i Polacy, S. 196.

gierten und in allen Personal- und Sachfragen der Weisung des Generalgouverneurs unterstanden. Die Kreise und Städte unterlagen so genannten Kreis- und Stadthauptmännern. Die zentralistischen Strukturen der Zivilverwaltung des GG spiegelten sich in den einzelnen Distrikten in leicht modifizierter Form wider.¹⁰ Das NS-Regime liquidierte die administrativen Organe des besetzten polnischen Staates. Davon unberührt blieben lediglich die Kommunalverwaltungen mit den Bürgermeistern in den Städten und den Gemeindevorstehern auf dem Land, die dennoch unter deutscher Oberaufsicht standen. Polnisches Recht galt fortan nur noch in denjenigen Fällen, in denen es nicht mit Reichsrecht oder höherrangigen Militärgesetzen kollidierte.¹¹

Durch die Errichtung des Generalgouvernements war jedoch weder dessen Rechtsstatus klar definiert noch das weitere Schicksal der polnischen Gebiete und der dort lebenden Bevölkerung besiegelt worden. Eine endgültige Lösung für diese Fragen sollte nämlich erst nach einem für Deutschland siegreichen Krieg gefunden werden. Das GG war also kein neues Staatsgebilde, da die Oberhoheit beim Dritten Reich lag. Abgesehen davon stellte das GG im Gegensatz zu den annexierten Gebieten kein eigenes Reichsterritorium dar. Dennoch kam es auch im GG zur realen Machtübernahme der NS-Herrschaftsträger. Dabei erhielt insbesondere Generalgouverneur Frank einen souveränen Handlungsspielraum, der ihm in der Praxis eine sehr weitgehende Unabhängigkeit gegenüber den zentralen Reichsbehörden verschaffte. Diese Souveränität zeigte sich auch in der Verfügungsgewalt über das „Vermögen des ehemaligen polnischen Staates“.

Vor diesem Hintergrund traten rasch zahlreiche Kompetenzkonflikte zwischen SS, Wehrmacht, GG-Verwaltungsstellen und zentralen Reichsbehörden auf. Die Effizienz der Besatzungsherrschaft im Alltag wurde jedoch nicht nur durch diesen Kompetenzwettstreit von vornherein erheblich begrenzt. Die Besatzungsverwaltung schlitterte in ein „einkalkuliertes Chaos“. Denn abgesehen von inkompetenten, überhastet agierenden Funktionären und einer allgegenwärtigen Korruption fehlte es auch an der nötigen Koordination bei der Erteilung von Weisungen und Anordnungen.

¹⁰ MADAJCZYK, Polityka III Rzeszy, Bd. 1, S. 105, 108, 118 f.; STANISLAW PIOTROWSKI, Hans Franks Tagebuch, Warszawa 1963, S. 29-58, 77-82, 216-236.

¹¹ BARDACH/ LEŚNODORSKI/ PIETRZAK, Historia państwa, S. 542-543; SKORWIDER, Organizacja władz niemieckich, S. 46-50; MADAJCZYK, Polityka III Rzeszy, Bd. 1, S. 108; EUGENIUSZ CEZARY KRÓL, Propaganda i indoktrynacja narodowego socjalizmu w Niemczech 1919-1945, Warszawa 1999, S. 550.

Diese Situation verschaffte dem polnischen Widerstand entscheidende Handlungsspielräume gegenüber der Besatzungsmacht.¹²

Die Lage im GG hing in erster Linie von dem dort geltenden Besetzungsrecht ab. Die strafrechtlichen Vorschriften sollten vor allem sämtliche Anzeichen des Widerstands gegen das NS-Regime bereits im Keim ersticken. Der Erlass vom 31. Oktober 1939 über die Bekämpfung von Gewaltakten führte dabei einen breiten Kanon von Straftatbeständen im GG ein, der u. a. folgende Vergehen beinhaltete: feindliches Auftreten in der Öffentlichkeit gegenüber dem Deutschen Reich, dem Machthaber des GG oder den dort vorhandenen Einrichtungen und Gebäuden; Aufruf zur Nichtbefolgung von Anweisungen der NS-Behörden und Angriffe auf deutsche Reichsbürger im GG bzw. deren Vermögen. Für alle diese Vergehen sah man ausschließlich die Todesstrafe vor. Öffentliche Aufwiegler und ihre Helfershelfer wurden genauso wie die Haupttäter bestraft. Die Todesstrafe war auch im Fall der unterlassenen Benachrichtigung über geplante Straftaten vorgesehen. Das Besetzungsrecht im GG stellte darüber hinaus folgende Handlungen unter das höchste Strafmaß: Aktivitäten innerhalb der Widerstandsbewegung, Sabotage, Unterlassung der angeordneten Registrierung von Offizieren, illegale Grenzübertritte, Nichterfüllung der Arbeitspflicht, nicht eingehaltene Quotenlieferungen von landwirtschaftlichen Gütern, illegale Viehschlachtungen und Schwarzmarkthandel, Überschreiten der amtlich festgelegten Preise, Hören ausländischer Rundfunksender, Aufrechterhaltung intimer Beziehungen zu Deutschen und Hilfsleistungen für versteckte Kriegsgefangene, geflohene Häftlinge, Partisanen, Juden und Zigeuner. Die konkrete Prüfung der oben genannten Tatbestände sollten polizeiliche Standgerichte vornehmen.

In der Praxis führte das Besetzungsrecht im GG einerseits zu massenhaften Ermordungen, die formaljuristisch als Ausführung der standrechtlichen Todesurteile behandelt wurden. Daneben diente aber auch die Schutzhaft als oft genutztes Mittel der Repression. Dabei wurden Personen, die der Tätigkeit für die Widerstandsbewegung verdächtigt wurden, für unbestimmte Zeit in Konzentrationslager (KZ) verschleppt. Abgesehen davon führte das NS-Regime im GG auch spontane Straßenrazzien und einzelne öffentliche Exekutionen durch. Dabei galten verschärzte Untersuchungsverfahren. Am 2. Oktober 1943 erließ Generalgouverneur Frank eine Verordnung zur „Bekämpfung von Angriffen gegen das deutsche Aufbauwerk“. Demnach waren „Nichtdeutsche, die in der Absicht, das deut-

¹² Czesław Madajczyk, Trzecia Rzesza i życie kulturalne na terytoriach przez nią okupowanych, in: *Inter arma non silent Musae. Wojna i kultura 1939–1945*, hg. v. DERS., Warszawa 1977, S. 188; DERS., *Polityka III Rzeszy*, Bd. 1, S. 109; ŁUCZAK, *Polska i Polacy*, S. 97; KRÓL, *Propaganda i indoktrynacja*, S. 243.

sche Aufbauwerk im Generalgouvernement zu verhindern oder zu stören, gegen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Anordnungen und Verfügungen verstößen, [...] mit dem Tode zu bestrafen“.¹³ Das NS-Strafrecht im GG verlieh den Anführern der einzelnen Militär- und Polizeiverbände die willkürliche Befugnis, festgenommene Partisanen und deren Gehilfen ohne vorherige Gerichtsverhandlung zum Tode zu verurteilen. Darüber hinaus galt eine weitgehende Sippenhaftung. So konnten z. B. sämtliche männlichen Verwandten eines Attentäters zusammen mit diesem standrechtlich hingerichtet werden.¹⁴ Für die Regelung des öffentlichen Lebens im GG waren ferner folgende Verordnungen von Bedeutung, die als spezifische Repressionsmittel dienten: Am 26. Oktober 1939 erließ man eine Verordnung über die Herausgabe von Druckerzeugnissen.¹⁵ Am 15. November 1939 ordnete das NS-Regime die „Beschlagnahme des Vermögens des früheren polnischen Staates innerhalb des Generalgouvernements“ an.¹⁶ Demzufolge sollte das gesamte „bewegliche und unbewegliche Vermögen des früheren polnischen Staates nebst Zubehör einschließlich aller Forderungen, Beteiligungen, Rechte und sonstiger Interessen innerhalb des Generalgouvernements [...] zum Zwecke der Sicherstellung gemeinnütziger Werte aller Art beschlagnahmt“ werden.¹⁷ Die Inbesitznahme der Vermögenswerte des polnischen Staates erschöpfte sich jedoch nicht nur in deren „Sicherstellung“, sondern ermöglichte auch Veränderungen und Zuwächse, was letztendlich einer Güterkonfiszierung gleichkam.

Ergänzend zu diesen Vorschriften wurde am 24. Januar 1940 eine Verordnung über das Vermögen von natürlichen und juristischen Personen erlassen. Dieses durfte demnach zur „Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben“ jederzeit beschlagnahmt werden. Die Verordnung sah auch die „Einziehung herrenlosen Vermögens“ vor.¹⁸ Am 16. Dezember 1939 erließ man eine „Verordnung über die Beschlagnahme von Kunstgegenständen im Ge-

¹³ Zit. nach: *Documenta Occupationis*, Bd. 6: KAROL MARIA POSPIESZALSKI, Hitlerowskie „prawo“ okupacyjne w Polsce, Bd. 2: Generalna Gubernia. Wybór dokumentów i próba syntezy, Poznań 1958, S. 516.

¹⁴ ŁUCZAK, Polska i Polacy, S. 104 f.

¹⁵ Verordnung (VO) über die Herausgabe von Druckerzeugnissen v. 26.10.1939, in: Verordnungsblatt des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete (VOBIGGP), 1939, S. 7.

¹⁶ VO über die Beschlagnahme des Vermögens des früheren polnischen Staates innerhalb des Generalgouvernements v. 15.11.1939, in: ebd., S. 37.

¹⁷ Zit. nach: *Documenta Occupationis*, Bd. 6, S. 260.

¹⁸ VO über die Beschlagnahme von privatem Vermögen im Generalgouvernement v. 24.1.1940, in: Verordnungsblatt für das Generalgouvernement (VOBIGG), T. 1, 1940, S. 23; vgl. *Documenta Occupationis*, Bd. 6, S. 244 f., 262 ff.; ŁUCZAK, Polska i Polacy, S. 201 ff.

neralgouvernement“.¹⁹ Widerstand bei der Ausführung dieser Verordnung wurde unter Strafe gestellt. Dabei drohte Personen, die versuchten, „Kunstwerke zu verheimlichen, zu veräußern oder aus dem Generalgouvernement zu verbringen“²⁰, eine Gefängnisstrafe. Aber auch „wer eine nach dieser Verordnung obliegende Auskunft“ verweigerte, musste mit der Inhaftierung rechnen. Die Gesamtheit des Kulturlebens im GG regelte die am 8. März 1940 erlassene „Verordnung über die kulturelle Betätigung“.²¹ Demnach unterlag jeder, der sich „öffentlicht auf dem Gebiet der Musik, der bildenden Künste, des Theaters, des Films, des Schrifttums, der Presse und des Lichtbildwesens“ betätigte, der „Aufsicht der Abteilung für Volksaufklärung und Propaganda im Amt des Generalgouverneurs“²².

Gesellschaftliche Aktivitäten in der Öffentlichkeit wurden am 23. Juli 1940 durch die „Verordnung über das Vereinswesen im Generalgouvernement“ untersagt.²³ Das Recht auf legale Tätigkeit behielten lediglich karitative Vereine sowie das Polnische Rote Kreuz (*Polski Czerwony Krzyż*, PCK) und der Haupthilfeausschuss (*Rada Główna Opiekuńcza*, RGO).²⁴ In diesem Zusammenhang erließ das NS-Regime weitere Rechtsakte für das GG, die folgende Bereiche betrafen: Schulwesen, u. a. die Abschaffung der Hochschulen (31.10.1939), Verlagswesen (31.10.1939), „Beschlagnahme und Abgabe von Rundfunkgeräten“ (15.12.1939), Privatschulen (12.4. 1940), Privatunterricht (23.4.1940) und Registrierung von Kinos (18.10. 1940) und Stiftungen (1.8.1940).²⁵ Infolgedessen bildete sich in Polen ein im Vergleich zum übrigen Europa außerordentlich restriktives System der Besatzungsherrschaft heraus. Allein schon der theoretische Gehalt des Besetzungsrechts war von den damals geltenden völkerrechtlichen Normen weit entfernt und stand in krassem Widerspruch zu den altrömischen Rechtstraditionen einer europäischen Zivilgesetzgebung.

Der deutschen Politik im GG lagen Prämissen zugrunde, die im Grunde genommen erst nach der vollständigen Besetzung der polnischen Gebiete endgültig festgelegt wurden – nach dem Fiasko der zeitweilig angestrebten Bildung eines polnischen Pufferstaats auf den Trümmern der Zweiten Pol-

¹⁹ VO über die Beschlagnahme von Kunstgegenständen im Generalgouvernement v. 16.12.1939, in: VOBIGGP, 1939, S. 209; vgl. Documenta Occupationis, Bd. 6, S. 446 ff.

²⁰ Ebd., S. 448.

²¹ VO über die kulturelle Betätigung im Generalgouvernement v. 8.3.1940, in: VOBIGG, T. 1, 1940, S. 103.

²² Documenta Occupationis, Bd.6, S. 421.

²³ Ebd., S. 451-454.

²⁴ VO über das Vereinswesen im Generalgouvernement v. 23.8.1940, in: VOBIGG, T. 1, 1940, S. 225; vgl. Documenta Occupationis, Bd. 6, S. 402.

²⁵ Ebd., S. 391-457.

nischen Republik.²⁶ Erst der bewusste Verzicht auf die Bildung eines „Reststaates“ und die Entstehung des GG führten zu wichtigen Entscheidungen, die sich auf das öffentliche Leben in Polen unmittelbar auswirkten. Am 31. Oktober 1939 trafen sich Frank und Reichspropagandaminister Joseph Goebbels zu einem Meinungsaustausch. Letzterer plädierte dafür, dem polnischen Volk sämtliche Möglichkeiten einer kulturellen Weiterentwicklung gewaltsam zu nehmen. Nicht von ungefähr kam es daher bereits am 27. Oktober 1939 zur Verhaftung des Warschauer Stadtpräsidenten Stefan Starzyński. Am 6. November 1939 stellte man sechs Professoren der Krakauer Jagiellonen-Universität unter Arrest, während eine Woche später Mitarbeiter der Katholischen Universität Lublin vom NS-Regime massiv verfolgt wurden.²⁷ Am 27. Dezember 1939 wurden im Warschauer Vorort Wawer 107 unschuldige polnische Zivilisten erschossen. Die Massenhinrichtung geschah in Reaktion auf die Ermordung zweier Wehrmachtssoldaten durch gewöhnliche polnische Verbrecher, deren Identität den Besatzungsbehörden bekannt gewesen war. Dieser Racheakt bildete für die polnische Wahrnehmung des NS-Regimes im GG eine spezifische Zäsur.²⁸ Im Diensttagebuch von Generalgouverneur Frank taucht im Eintrag vom 19. Januar 1940 folgende Notiz auf:

„Am 15. September 1939 erhielt ich den Auftrag, die Verwaltung der eroberten Ostgebiete aufzunehmen, mit dem Sonderbefehl, diesen Bereich als Kriegsgebiet und Beuteland rücksichtslos auszupowern, es in seiner wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, politischen Struktur sozusagen zu einem Trümmerhaufen zu machen. Unter dem Einfluss der Erziehungsarbeit der letzten Monate hat sich diese Einstellung völlig gewandelt. Heute sieht man in dem Gebiet des Generalgouvernements einen wertvollen Bestandteil des deutschen Lebensraumes. Aus dem absoluten Zerstörungsprinzip ist der Grundsatz geworden, dieses Gebiet insoweit mit aller Förderung zu behandeln, als es dem Reich in seiner jetzigen Lage Vorteile zu bringen vermag.“²⁹

Ein grundlegendes Ziel der Besatzungsherrschaft in Polen bestand in der sukzessiven Eliminierung aller gesellschaftlichen Gruppen, die für elitär

²⁶ MADAJCZYK, Polityka III Rzeszy. Bd. 1, S. 94-100, 127; DERS., Generalna Guberna w planach hitlerowskich. Studia, Warszawa 1961; DERS., Kształtowanie systemów okupacyjnych w Europie Środkowej przez III Rzeszę (1938-1945), Łódź 1971; DERS., Kultura europejska a faszyzm. Szkice, Wrocław 1979; MIECZYSŁAW WIELICZKO, Dzieje społeczne Polaków w warunkach okupacji 1939-1944/1945, Lublin 1999.

²⁷ MADAJCZYK, Polityka III Rzeszy. Bd. 2, S. 102 f., 128 f.; DERS., Trzecia Rzesza i życie kulturalne, S. 184.

²⁸ LUCZAK, Polska i Polacy, S. 102.

²⁹ Das Diensttagebuch des deutschen Generalgouverneurs in Polen 1939-1945, hg. v. WERNER PRÄG/ WOLFGANG JACOBMEYER, Stuttgart 1975, S. 91.

gehalten wurden. Zu diesem Zweck schränkte das NS-Regime im GG den Zugang zu den Grund- und Berufsschulen erheblich ein bzw. senkte das dort herrschende Lehrniveau drastisch. Zugleich löste man sämtliche allgemeinbildenden Gymnasien und Hochschulen ersatzlos auf. Wie gewünscht diese Entwicklung war, bezeugt eine öffentliche Äußerung von Generalgouverneur Frank vom 25. Februar 1940: „Eine Steigerung des Bildungsniveaus des polnischen Volkes liegt auf keinen Fall in unserem Interesse.“³⁰ Die NS-Besatzungsmacht griff von Beginn an zu zahlreichen Unterdrückungsmaßnahmen gegen die polnische Intelligenz und diejenigen gesellschaftlichen Gruppen, die durch ihre patriotischen Aktivitäten und ihr sozialradikales Engagement auffielen. Unter gezielten Repressionen hatten insbesondere auch Polen zu leiden, die an den Kämpfen gegen die frühere deutsche Teilungsmacht aktiv teilgenommen hatten, wie z. B. ehemalige Teilnehmer der Aufstände in Schlesien und Großpolen nach dem Ersten Weltkrieg. Beispielhaft für die brutalen Massenhinrichtungen der gesellschaftlichen Eliten Polens im GG war die seit Anfang 1940 vorbereitete so genannte „Außerordentliche Befriedungsaktion“ (AB-Aktion), die von Mai bis Juli 1940 zur Ausführung kam. Leiter der „AB-Aktion“ war der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Bruno Streckenbach. Infolge der Massenmorde (hauptsächlich Erschießungen) kamen insgesamt über 3.500 Angehörige der polnischen Intelligenz ums Leben. Die Exekutionen der in Warschau inhaftierten Personen fanden u. a. im Wald von Palmiry unweit der polnischen Hauptstadt statt. Dort wurden am 20./21. Juni 1940 insgesamt 358 Menschen füsilirt. Unter den Opfern befanden sich auch der ehemalige Sejm-Marschall Maciej Rataj, der herausragende PPS-Aktivist Mieczysław Niedziałkowski sowie der Warschauer Vizepräsident Jan Pohoski, der Olympiasieger Janusz Kusociński sowie zahlreiche Parlamentarier und Kulturschaffende aus der Hauptstadt Polens. Die Vernichtungsaktion fand im Schatten der Kämpfe an der Westfront statt.

Die „AB-Aktion“ stellte keine Ausnahme dar. Auf internationales Echo stieß die bereits am 6. November 1939 durchgeführte „Sonderaktion Krakau“. Im Rahmen dieser Unterdrückungsmaßnahme wurden 183 Professoren der Krakauer Jagiellonen-Universität und der dortigen Bergbau- und Hüttenakademie verhaftet, die zuvor zu einem Vortrag ins ehrwürdige Collegium Novum der Universität geladen worden waren. Der angekündigte Vortrag trug den harmlos klingenden Titel „Die Stellung des Dritten Reiches und des Nationalsozialismus zu Wissenschaft und Universität“.

³⁰ Ebd., S. 120; JERZY KRASUSKI, Dzieje szkolnictwa polskiego w okresie okupacji hitlerowskiej 1939–1945, Warszawa 1977; JACEK CHROBACZYŃSKI, Praca oświatowa w Krakowie 1939–1945. Studium o polityce okupanta, „podziemu oświatowym“ i postawach społeczeństwa, Kraków 1986.

Trotz ihres zumeist hoch betagten Alters deportierte man die inhaftierten Gelehrten am 9. November 1939 zunächst nach Breslau und überführte sie drei Wochen später ins KZ Sachsenhausen. Unter dem starken Druck der internationalen Öffentlichkeit wurden am 8. Februar 1940 die 101 ältesten Lagerhäftlinge freigelassen. Ein erheblicher Teil von ihnen starb jedoch infolge übergroßer physischer Auszehrung bald nach der Rückkehr in die Heimat. Die übrigen Häftlinge verlegte man ins KZ Dachau, von wo aus deren stufenweise Freilassung erfolgte. Während des Aufenthalts in den Konzentrationslagern kamen insgesamt 20 polnische Gelehrte ums Leben, darunter die Professoren Stanisław Estreicher, Kazimierz Kostanecki und Ignacy Chrzanowski.

Zu einer ähnlichen Aktion kam es am 11. November 1939 in Lublin, wo insgesamt 14 Professoren der Katholischen Universität in Vorbeugehaft kamen. Diese ließ man ab Februar 1940 sukzessive auf freien Fuß.³¹ Die Vernichtungsaktionen gegen die gesellschaftlichen Führungsschichten im GG wurden nach dem deutschen Überfall auf die Sowjetunion auf ganz Ostpolen ausgedehnt.³² Eine spezielle Polizeitruppe aus dem GG unter dem Kommando von Eberhard Schöngarth inhaftierte und ermordete am 4. Juli 1941 auf den Wuleckie-Hügeln bei Lemberg insgesamt 40 Personen. Zu den Opfern gehörten auch 22 Professoren der dortigen Hochschulen und einige von ihren Familienangehörigen. Darunter befanden sich u. a. der frühere Ministerpräsident Kazimierz Bartel und der Schriftsteller Tadeusz Boy-Żeleński. Am 11. Juli 1941 nahmen die NS-Behörden über 100 Studenten der Lemberger Hochschulen fest und ließen diese höchstwahrscheinlich erschießen.³³ In Stanisław ermordeten SS-Männer unter Leitung von Hans Krüger am 3. August 1941 einige Hundert Vertreter der jüdischen und polnischen Intelligenz. Dieser Massenaktion fielen u. a. Gymnasiallehrer zum Opfer. Die physische Auslöschung der gesellschaftlichen Eliten Polens fand (in geringerer Intensität) hauptsächlich durch Deportationen in Konzentrationslager eine Fortsetzung. Dies betraf insgesamt etwa 20.000 Menschen. Darüber hinaus kam es zu Verschleppungen zur Zwangsarbeit und zu größeren Hinrichtungsaktionen.³⁴

³¹ GABRIELE LESSER, Leben als ob. Die Untergrunduniversität Krakau im Zweiten Weltkrieg, Freiburg/Br. 1988; Podstępne uwiezione profesorów Uniwersytetu Jagiellońskiego i Akademii Górnictwa (6.XI.1939r.). Dokumenty, hg. v. JÓZEF BUSZKO/IRENA PACZYŃSKA, Kraków 1995.

³² ŁUCZAK, Polska i Polacy, S. 102 f.; JAN PIETRZYKOWSKI, Akcja AB w Częstochowie, Katowice 1971.

³³ WALDEMAR BONUSIAK, Kto zabił profesorów lwowskich? Rzeszów 1989.

³⁴ ŁUCZAK, Polska i Polacy, S. 103.

Von äußerst repressivem Charakter war auch der langfristige Plan zur „Germanisierung“ der östlich des Dritten Reichs gelegenen Territorien. Der so genannte Generalplan Ost sah die Aussiedlung und Vernichtung der im Osten Europas unterjochten Völker vor, an deren Stelle Deutsche angesiedelt werden sollten. In Polen erreichte die NS-Exterminierungs politik im Jahr 1942 ihren Höhepunkt. Denn in diesem Jahr weiteten die Vernichtungslager Belzec, Sobibor und Treblinka ihre Tätigkeit aus. Parallel dazu initiierte die SS eine riesige Aussiedlungsaktion im Raum Zamosc. Während seines Aufenthalts in Lublin und Zamosc gab der Reichsführer SS, Heinrich Himmler, am 20. Juli 1941 die geheime Anweisung, die Stadt Zamosc – „Himmlerstadt“ – zum Kern eines deutschen „Großsiedlungsgebiets“ im GG zu machen. Der so genannte Globocnik-Plan (benannt nach dem SS- und Polizeiführer im Distrikt Lublin, Odilo Globocnik) befand sich bereits im November 1941 in der Phase der Realisierung. Am 4. August 1942 legte SS-Obergruppenführer Friedrich Wilhelm Krüger dem Generalgouverneur die geplanten Ansiedlungsprojekte im Raum Zamosc und Lublin zur Bestätigung vor. Die bald darauf im Herbst 1942 in die Wege geleiteten Massenaussiedlungen von Polen aus der Region Zamosc bildeten einen ersten großen Schritt auf dem Weg zur Realisierung des Generalplans Ost. Dieser Plan sah zahlreiche Hinrichtungen von Polen (seit Mitte 1941) und die massenhafte Vernichtung russischer und polnischer Juden vor (1941 bzw. 1942). Angesichts der sich zunehmend verschlechternden militärischen Lage schränkte man Anfang 1943 die Vorbereitungen zur Konkretisierung des Generalplans Ost stark ein, und verschob sie auf die Zeit nach einer siegreichen Beendigung des Krieges.

Zu Stätten der unablässigen Unterdrückung der polnischen Bevölkerung wurden vor allem die Gefängnisse und Konzentrationslager des NS-Regimes. An diesen Orten litten während des Kriegs einige Hunderttausend Polen, wobei die Dauer ihres Zwangsaufenthalts im Einzelfall höchst unterschiedlich war. In den deutschen Gefängnissen des GG starben Zehntausende Menschen an Hunger, zu schwerer körperlicher Arbeit, Misshandlungen und Arzneimangel. Zahlreiche Häftlinge wurden noch in den letzten Tagen der Besatzungsherrschaft ermordet, da man keine Zeit mehr für Evakuierungsaktionen fand und sich zudem „unbequeme“ Zeugen der Massenvernichtung vom Hals schaffen wollte.³⁵ Von besonderer Art war die physische Auslöschung und wirtschaftliche Ausbeutung in den Vernichtungs- und Konzentrationslagern, die de facto Zwangsarbeitslager waren. Der Holocaust nahm in Auschwitz-Birkenau, Treblinka, Belzec und Sobibor die schlimmsten Ausmaße an. Die Verschleppung polnischer Staatsbürger in die KZ erfolgte aus Gründen der Prävention, Repression

³⁵ DERS., *Polityka ludnościowa i ekonomiczna*, S. 113 f.

und Rassepolitik. Präventiv motivierte Deportationen begannen bereits im November 1939 und dauerten in ihrer ersten, intensivsten Phase bis Mai 1940. Dieser Verhaftungswelle fielen circa 40.000 Menschen zum Opfer. Präventionsabsichten standen auch hinter den Deportationen in die Konzentrationslager, die auf Anweisung des Reichsführers SS zwischen Juli und November 1941 durchgeführt wurden. Demzufolge sollten nach Ausbruch des deutsch-sowjetischen Krieges alle staatsfeindlichen „Elemente“ eliminiert werden. Weitere präventive Massendeportationen fanden um die Jahreswende 1942/43 statt. Diese gründeten zum einen in Himmlers Erlass vom 23. August 1942 über die Verhaftung aller polnischen Offiziere der Zwischenkriegszeit, die sich im GG aufhielten. Daneben spielte aber auch die am 17. Dezember 1942 herausgegebene Verordnung von Gestapochef Heinrich Müller bezüglich der Überführung „asozialer Elemente“ in die Konzentrationslager eine maßgebliche Rolle. Als „asozial“ galten dabei nicht nur arbeitsscheue Personen, sondern auch alle Polen, die der Zusammenarbeit mit der Widerstandsbewegung verdächtigt wurden. Die letzte, aus Gründen der Prävention erfolgte Massendeportation in die Konzentrationslager fand unmittelbar nach der Niederschlagung des Warschauer Aufstands statt und erfasste etwa 68.000 Polen. Insgesamt verschleppte das NS-Regime circa fünf Millionen polnische Staatsbürger in die KZ. Über drei Millionen von ihnen mussten dort ihr Leben lassen.³⁶ Auf der deutschen Polizei im GG lastet hingegen der Tod von mehreren Hundert Polen, der oftmals infolge der verschärften, brutalen Verhöre eintrat, die gemäß den Richtlinien des Reichssicherheitshauptamts (RSHA) ausdrücklich gestattet waren.³⁷

Die massenhaften Repressionen des NS-Regimes im GG fanden hingegen während der „Befriedungsaktionen“ statt. Für die Sicherheit der militärischen Einrichtungen und Verkehrswege war der Militärbefehlshaber im GG (MiG) verantwortlich. Gemäß einer Direktive des Oberkommandos der Wehrmacht (OKW) vom 13. März 1941 besaß dieser die Pflicht, mit den Einheiten von SS und Polizei während den Befriedungsaktionen zusammenzuarbeiten. Die erste größere Aktion, die von 31. März bis 11. April 1940 stattfand, richtete sich gegen den Partisanenverband unter Major Henryk Dobrzański „Hubal“ und erstreckte sich auf 31 kleine Dörfer im Raum Kielce. Dabei gingen über 600 Bauernhöfe in Flammen auf, 712 Polen wurden hingerichtet und über 200 gefangen genommen. Eine breit angelegte „Säuberungsaktion“ gegen die polnischen Partisanen im GG setzte im Mai 1942 ein. Diese Aktion erstreckte sich auf weite Teile des

³⁶ LUCZAK, Polska i Polacy, S. 109 ff.

³⁷ Ebd., S. 106; WŁODZIMIERZ BORODZIEJ, Terror und Politik. Die deutsche Polizei und die politische Widerstandsbewegung im Generalgouvernement 1939–1944, Mainz 1999.

Lubliner Distrikts. Von Juni bis August 1942 führte die deutsche Polizei unter Beteiligung von Wehrmachtsverbänden in zahlreichen kleineren Städten und Dörfern spontane Massenrazzien durch. Die dabei festgenommene Zivilbevölkerung wurde zur Zwangsarbeite nach Deutschland oder in Arbeitslager verschleppt. Seit Herbst 1942 kamen die als Präventivmaßnahmen bezeichneten „Säuberungsaktionen“ auch in anderen Regionen systematisch in Gang. Zugleich fanden massenhafte Exekutionen, Verhaftungen und Deportationen statt. Die Wehrmacht nahm, als stärkstes Schutzschild des NS-Regimes, insbesondere seit Sommer 1943 verstärkt an den Unterdrückungsmaßnahmen von SS und Polizei teil. Denn zu diesem Zeitpunkt wurde das GG bereits als ein vom Partisanenkrieg erfasstes Territorium betrachtet. Die „Befriedungsaktionen“ erstreckten sich auf über 440 Dörfer und Siedlungen im GG.³⁸

Die Unterdrückungsmaßnahmen des NS-Regimes im GG spielten sich vor allem auf lokaler Ebene ab und wurden bislang von der historischen Forschung nur unzureichend untersucht. Die Zeitzeugenberichte über das Alltagsleben im Warschauer Vorort Białołeka sind z. B. mit Verfolgungsschilderungen überfüllt. Bereits am 24. Februar 1940 verhaftete man in Heinrichau, Legionowo und Jabłonna ca. 600 Personen als Reaktion auf die Ermordung des deutschen Bürgermeisters von Legionowo. Den blindlings durchgeführten Repressionen fielen ähnlich wie im Warschauer Vorort Wawer auch viele Kinder und alte Menschen zum Opfer. So starben z. B. am 26. Februar 1940 insgesamt 190 Menschen in Palmiry. Am 2. Mai 1943 kamen in der Nähe des Dorfs Bukowiec sieben Männer aus Warschau gewaltsam ums Leben. Laut Zeugenaussagen beförderten die NS-Behörden im Frühjahr 1943 wiederholt Einwohner von Warschau in das Waldgebiet von Jabłonna, um sie dort hinzurichten. Aus den Erzählungen von Konstanty Szczepański aus Jabłonna geht z. B. hervor, dass man im Frühjahr 1943 etwa 150 Männer in drei verdeckten Wagenbuden in den Wald bei Legionowo und Choszczówka transportierte, diese anschließend erschoss und die Leichen begrub. Am 20. April 1943 kam es infolge eines Sabotageakts in der deutschen Spiess-Fabrik im Warschauer Vorort Tarchomin zur Hinrichtung von mehreren polnischen Fabrikarbeitern. Im August 1943 wurden unweit des Dorfes Bukowiec 13 Polen in Gefängniskleidung kurzerhand füsiliert.³⁹ Als Rache für den Tod von SS-Brigadeführer Franz Kutschera ließ das NS-Regime im GG insgesamt 18 Einwohner der Ortschaften Heinrichau und Legionowo ermorden. Diese Hinrichtungsaktionen

³⁸ LUCZAK, Polska i Polacy, S. 107; ZYGMUNT KOSZTYŁA, Oddział Wydzielony Wojska Polskiego majora „Hubala“, Warszawa 1987.

³⁹ WŁADYSŁAW BARTOSZEWSKI, Der Todesring um Warschau 1939–1944, Kraków 1969, S. 45, 180, 191 f.

bildeten jedoch längst nicht die einzige Form der Repression: In der Pfarrei Tarchomin verhaftete man den Pfarrvikar Zygmunt Ruszczak⁴⁰ und deportierte ihn nach Auschwitz. Abgesehen davon musste die gesamte Bevölkerung der Vorstädte Warschau nach dem Attentat auf Kutschera 15 Millionen Zloty Kriegssteuern bezahlen.⁴¹ Die Bauern auf dem Land wurden hingegen mit besonderen Zwangsabgaben auf ihre Ernteerträge belastet, während in vielen Pfarreien die Kirchenglocken beschlagnahmt wurden.

Für ein umfassendes Gesamtbild der Repressionen im GG ist ein Blick auf die NS-Wirtschaftspolitik unerlässlich. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Erwerbsarbeit, Banken und Kreditwesen, Geldmengenpolitik, Versicherungen, Steuern, Versorgung mit Nahrungsmitteln, Kleidung und anderen täglichen Gebrauchsgegenständen und das Wohnungswesen.⁴² Die deutsche Wirtschaftspolitik im GG war für alle Gruppen der polnischen Gesellschaft sehr folgenreich. Besonders negative Auswirkungen auf finanziell starke polnische Bürger hatten die galoppierende Inflation sowie die im April 1940 herausgegebene neue polnische Währung mit einem sehr ungünstigen Wechselkurs (2 Zloty = 1 Reichsmark) und das Verbot des Devisenhandels.

Die Pläne der NS-Machthaber bezüglich des GG sahen eine maximale Ausbeutung der polnischen Arbeitskräfte vor. In diesem Zusammenhang führte man eine allgemeine Arbeitspflicht für Polen und einen generellen Arbeitszwang für Juden ein. Die Tarifverträge wurden durch neue Abmachungen ersetzt, die die Arbeitsbedingungen erheblich verschlechterten. Bedeutende Einschränkungen unterlagen ferner die Rechte der Angestellten im Sozialversicherungsbereich. Zusätzlich zur Arbeitspflicht vor Ort wurden polnische Bürger massenhaft zur Zwangsarbeit nach Deutschland verschleppt. Zu diesem Zweck führten die NS-Behörden häufig Straßenrazien durch. Insgesamt deportierte man aus dem GG etwa 1,2 Millionen Polen ins Dritte Reich. Bis 7. Juli 1944 belief sich diese Zahl für das GG und den Bezirk Białystok auf 1.214.000. Zudem wurden 67.000 polnische Staatsbürger als Vergeltung für den Warschauer Aufstand ins Dritte Reich verschleppt. Von November bis Dezember 1944 ereilte 16.000 Polen aus dem GG das gleiche Schicksal.⁴³ Die Ernährung der polnischen Bevölke-

⁴⁰ W drodze do jubileuszu 1949–1999, hg. v. MIROSLAW BIELAWSKI, Warszawa 1996, S. 17.

⁴¹ STANISLAWA LEWANDOWSKA, Okupowanego Mazowsza dni powszednie 1939–1945, Warszawa 1993, S. 34.

⁴² ŁUCZAK, Polska i Polacy, S. 244–303.

⁴³ Ebd., S. 180 f., 277 ff.; SZYMON DATNER, Wywóz ludności polskiej na roboty nie-wolnicze do Niemiec, in: Biuletyn Głównej Komisji Badania Zbrodni Hitlerowskich w Polsce, Nr. 16, 1967, S. 33–37; EVA SEEGER, Zwangsarbeiter in der faschistischen Kriegs-

rung regelte ein System von Lebensmittelkarten. Die vom jeweiligen Arbeitsplatz abhängigen, unterschiedlich hohen Nahrungsmittelrationen waren insgesamt völlig unzureichend. Die Menschen waren daher gezwungen, sich zusätzlich auf dem Schwarzmarkt mit Gütern des alltäglichen Bedarfs zu versorgen.⁴⁴ Der tägliche Energiegehalt der Nahrungsmittelrationen betrug in den Kriegsjahren: 1941 – 845 Kalorien, 1942 – 1.070 Kalorien, 1943 – 855 Kalorien und 1944 – 939 Kalorien.⁴⁵

Abgesehen davon brachte die Besatzungsherrschaft auch im Bereich der Versicherungen äußerst ungünstige Veränderungen mit sich. Denn der staatliche Betrieb für Sozialversicherungen (*Zakład Ubezpieczeń Społecznych* – ZUS) wurde aufrechterhalten und erhielt fortan eine Monopolstellung. Zugleich liquidierte man alle Betriebs-, Zunft- und Privatkrankenkassen aus der Zwischenkriegszeit ersatzlos. Den polnischen Juden wurde das Recht auf Sozialversicherung völlig abgesprochen. Die Diskriminierung der Polen beruhte indessen auf der Erhöhung der Versicherungsbeiträge bei gleichzeitiger Einschränkung der Versicherungsleistungen: Senkung der Unterstützungszahlungen bei Krankheit und Geburt, Reduzierung der allgemein- und zahnärztlichen Versorgung, Verringerung der Arzneimittelrationen, Begrenzung der stationären Krankenhausbehandlung und Ausschluss der Familienangehörigen eines Versicherten von medizinischen Leistungen. Einige Personengruppen wurden generell vom Recht auf Pension oder Rente ausgeschlossen, wie z.B. ein Teil der Staatsbeamten, ehemalige Kriegsteilnehmer und Personen, denen eine feindliche Haltung gegenüber dem Besetzungsregime unterstellt wurde. Insgesamt mussten beinahe alle Polen im GG spürbare Kürzungen der bisherigen Finanz- und Sachleistungen im Versicherungsbereich hinnehmen.

In der Steuerpolitik gingen die Deutschen hingegen mit fiskalischen Maßnahmen vor. In den Anfangsmonaten der Zivilverwaltung im GG wurde die nichtdeutsche Bevölkerung dazu verpflichtet, sämtliche Steueraforderungen aus der Zeit vor dem 1. September 1939 unverzüglich zu begleichen. Darüber hinaus erhöhte man die bisherigen Steuersätze aus der Zwischenkriegszeit und ließ die Progressionskurve der Einkommenssteuer auf 70 Prozent ansteigen. Zugleich wurden alle bislang geltenden Steuerermäßigungen abgeschafft. Ein Paradebeispiel für die starke Reglementierung im Steuerbereich war das Bußgeld bei unterlassener Steuerzahlung, das sich auf 50 Prozent der zu begleichenden Verbindlichkeiten belief. In den jüdischen Ghettos im GG herrschte hinsichtlich der konkreten Steuer-

wirtschaft, Berlin 1964, S. 141-144; ZYGMUNT MAŃKOWSKI, Między Wisłą a Bugiem 1939-1944, Lublin 1978, S. 299.

⁴⁴ BARDACH/ LEŚNODORSKI/ PIETRZAK, Historia państwa, S. 545.

⁴⁵ LUCZAK, Polska i Polacy, S. 274 f., 290 ff., 305.

belastung weitgehend Beliebigkeit, die vom Erfindungsreichtum der zuständigen NS-Behörden vor Ort abhing. Abgesehen davon führte man neue Steuern ein, wie z. B. den so genannten Wehrbeitrag, der von der Zivilverwaltung im GG direkt an die Reichskasse abgeführt wurde (insgesamt ca. 2,48 Milliarden Reichsmark). Das NS-Regime erlegte der nichtdeutschen Bevölkerung im GG darüber hinaus spezielle Kriegssteuern auf. So mussten z. B. die Einwohner von Warschau und Umgebung nach dem Attentat auf SS-Brigadeführer Kutschera insgesamt rund 100 Millionen Zloty entrichten. Diese Kriegssteuern zog man auch in Form von Naturalien ein (Pelzartikel, warme Kleidung, Ski bzw. Skistiefel und Schlitten). Darüber hinaus wurden der nichtdeutschen Bevölkerung im GG sehr oft autonome Sonderstrafen oder zusätzliche individuelle Geldbußen auferlegt.⁴⁶

Charakteristisch für die NS-Besatzungspolitik in Europa war die Beibehaltung der so genannten Einheimischen Polizei vor Ort.⁴⁷ Die Polnische Polizei – auch „blaue“ Polizei genannt – übte also innerhalb der deutschen Zivilverwaltung in Polen Funktionen aus, die zahlreiche Wege für eine Kollaboration eröffneten. Die bestehenden Polizeikommissariate zur Überwachung von Basaren und Marktplätzen, Geschäften und Handwerksbetrieben wurden weiter ausgebaut. Auf diese Weise kam die „blaue“ Polizei im GG dem NS-Regime bei der Bekämpfung des Schwarzmarkts im Land zur Hilfe. Darüber hinaus wirkte die „blaue“ Polizei an der so genannten Beschäftigungspolitik der NS-Behörden mit (Assistenz bei den Razzien zur Ergreifung von potentiellen Zwangsarbeitern, Begleitschutz für Übergangslager). Abgesehen davon leistete die „blaue“ Polizei bei der alljährlichen „Ernteerfassung“ (zwangsweise Konfiszierung der Agrarerträge) tatkräftige Unterstützung. Die „blaue“ Polizei musste ferner folgende Aufgaben übernehmen: äußere Bewachung der Ghettos und der Arbeitslager, Assistenz bei der Durchführung von Hinrichtungen, Überwachung der Exekutionsstätten, Teilnahme an „Befriedungsaktionen“ gegen Partisanen im Rahmen von so genannten Rollkommandos.

Der sich in die Länge ziehende Krieg war für die rein kosmetischen, inkonsequennten Korrekturen der deutschen Politik im GG von entscheidender Bedeutung. Die NS-Machthaber rechneten im Übrigen nur mit sporadischen internationalen Reaktionen auf die Besatzungsherrschaft in Polen, so wie z. B. unmittelbar vor dem deutschen Angriff auf Norwegen und Dänemark. Denn zu der Zeit erklärte die NS-Propaganda das GG gerade offiziell zur „Heimstätte des polnischen Volkes“. Den Polen wurde dabei

⁴⁶ Ebd., S. 252-270.

⁴⁷ MAREK GETTER, *Policja Polska w Generalnym Gubernatorstwie 1939-1945*, in: *Przegląd Policyjny* 9, 1999, Nr. 1-2, S. 74-91; ADAM HEMPEL, *Pogrobowcy klęski. Rzecz o policii „granatowej“ w Generalnym Gubernatorstwie 1939-1945*, Warszawa 1990.

offiziell das Recht auf eine nationale Entwicklung in bestimmten Bereichen eingeräumt. Vor diesem Hintergrund ließ man über 100 inhaftierte Krakauer Gelehrte wieder frei. Gleichzeitig regte Generalgouverneur Frank die Vorbereitung der oben erwähnten „AB-Aktion“ an, deren Durchführung parallel zur Niederlage Frankreichs erfolgte. Gewisse Anzeichen für eine Entschärfung der NS-Besatzungsherrschaft konnte man auch im Vorfeld des deutschen Überfalls auf die Sowjetunion wahrnehmen.⁴⁸ Das rücksichtslose und grausame Vorgehen der SS – des Fürsprechers und Exekutors des Massenterrors in Polen – kollidierte daher wiederholt mit bestimmten „milderer“ Einzelmaßnahmen der deutschen Zivilverwaltung im GG. Die Massenhinrichtungen ließen die polnische Widerstandsbewegung weiter anwachsen und beeinträchtigten die Funktionsabläufe der Industrie und des Transportwesens erheblich. Zur Vorbereitung der polnischen Gebiete auf die deutsche Besiedlung war eine allgemeine Beruhigung der Lage im GG unbedingt erforderlich. Die Befehlshaber der Wehrmacht zeigten sich allein schon aufgrund der Sicherstellung von regelmäßigen Nahrungsmittellieferungen an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung im Hinterland interessiert.

Weitergehende Vorschläge einer Veränderung des politischen Kurses gegenüber der polnischen Zivilbevölkerung tauchten vor dem Hintergrund der deutschen Niederlage bei Stalingrad auf. Reichspropagandaminister Goebbels ließ in einem Rundschreiben vom 15. Februar 1943 durchblicken, dass er eine neue Einstellung des Dritten Reichs gegenüber den unterworfenen Nationen für angebracht hielt. Generalgouverneur Frank stimmte dieser veränderten Vorgehensweise zu und räumte ein, dass die bisherige Politik der „Revolver, Kugeln und Konzentrationslager“ längst nicht die beabsichtigte Wirkung gezeigt habe. Daher sei man nunmehr zu bestimmten Zugeständnissen an die Polen im Bereich Kultur und Bildung bereit. Diese kleinlaut formulierten Zusagen trafen jedoch in der Reichskanzlei auf entschiedenen Widerstand. Abgesehen davon gelang es der deutschen Seite nicht, propagandistischen Nutzen aus den Massenmorden von Katyn zu ziehen. Denn die Nachrichten über die von der ehemaligen sowjetischen Besatzungsmacht verübten Verbrechen konnten die Grausamkeiten des NS-Regimes nicht verdecken. Auch die vom polnischen Haupthilfeausschuss auf der Konferenz vom 23. Juli 1943 geforderte Unterbrechung der Zwangsaussiedlungen im Raum Zamosc stieß nicht auf die erhoffte positive Resonanz in der polnischen Gesellschaft. Angesichts der stärker werdenden Widerstandsbewegung kam es zu einer zunehmenden Eskalation des NS-Terrors. Ende Juni 1943 teilte Himmler den untergeordneten Stellen in einer Dienstanweisung mit, dass u. a. der Bezirk Bialystok und das GG als

⁴⁸ MADAJCZYK, *Polityka III Rzeszy*, Bd. 2, S. 115, 130 f., 181.

„Bandenkampfgebiete“ zu betrachten seien. Daher habe jeder Offizier (vom Hauptmannsrang aufwärts) das Recht, ohne vorheriges Beweisverfahren unverzüglich bestimmte Vergeltungsmaßnahmen zu ergreifen. Anfang Oktober 1943 kündigte Generalgouverneur Frank per Verordnung eine forcierte „Bekämpfung von Angriffen gegen das deutsche Aufbauwerk“ an.⁴⁹

Die neuen Ziele der NS-Propaganda wurden Anfang 1944 zunehmend erkennbar. Die dabei angestrebte politische Lockerung spiegelt sich z. B. im Tagebucheintrag von Frank vom 18. März 1944 deutlich wider:

„Mir kam es von Anfang an darauf an, dieses Land für die Zeit des Krieges, den ich von vornherein länger schätzte als nur ein oder zwei Jahre, sicherzustellen. Dazu gehört, dass man ein Land pfleglich behandelt. [...] Wenn ich einem solchen Lande alles wegnehme, dann kann ich von ihm keine Leistung mehr verlangen; [...] ich muss ihm Schulen, Kirchen, Konzerte geben, ich muss ihm eine Versorgung sicherstellen und ihm im Laufe der Zeit das Gefühl geben, dass, wenn die Bevölkerung loyal im europäischen Abwehrkampf gegen den Bolschewismus mitgekämpft hat, einmal das deutsche Volk sagen wird: nun wollen wir den Kampf mit den Polen beenden, Ihr sollt unter deutscher Führung brav Eurer Arbeit in Zukunft nachgehen, in Eure kulturellen Belange reden wir Euch nicht hinein. Das ist das Ziel meiner Volkstumspolitik.“⁵⁰

Diese „Liberalisierung“ der deutschen Besatzungspolitik wurde im Distrikt Krakau in folgenden Propagandamaßnahmen sichtbar: Am 27. Oktober 1943 errichtete man im neuen Gebäude der Krakauer Jagiellonen-Bibliothek ein „Chopin-Museum“, das, nur in deutscher Sprache, als „Staatsbibliothek“ fungierte.⁵¹ Ferner wurde Mitte März 1944 im Krakauer Alten Theater das so genannte Polnische Volkstheater Krakau für die polnische Bevölkerung eröffnet. Darüber hinaus kündigte Frank am 5. April 1944 in einem Gespräch mit dem Krakauer Erzbischof Adam Sapieha die Neugründung von Gymnasien mit polnischer Unterrichtssprache (ab 1.10.1944) an. Außerdem sollte das Fach Erdkunde von nun an wieder in den allgemeinbildenden Schulen unterrichtet werden. Abgesehen davon gründete man eine „Polnische Verlags-GmbH“ und gestattete dem bereits 1942 entstandenen Philharmonischen Orchester im GG, sich auch weiterhin zu betätigen.⁵²

⁴⁹ Ebd. Bd. 1, S. 168 f., 177, 181, 183, 196-200; KRÓL, Propaganda i indoktrynacja, S. 556.

⁵⁰ Zit. nach: PIOTROWSKI, S. 429; vgl. Nowy kurs polityczny, in: Biuletyn Informacyjny v. 20.5.1943.

⁵¹ PIOTROWSKI, S. 152.

⁵² MADAJCZYK, Trzecia Rzesza i życie kulturalne, S. 199; PIOTR MATUSAK, Edukacja i kultura Polski Podziemnej 1939-1945, Siedlce 1997, S. 250, 400; EUGENIUSZ CEZARY KRÓL, Polityka hitlerowska wobec szkolnictwa polskiego na terenie Generalnej Gubernii

Die sich abzeichnende Endphase der NS-Besatzungsherrschaft und der Warschauer Aufstand boten dem NS-Regime im GG eine weitere willkommene Gelegenheit zur Vorführung der eigenen Machtposition. Diese Tendenz wurde durch die tiefe Enttäuschung vieler Polen über die alliierte Politik und die schwelende Vertrauenskrise in der einheimischen Bevölkerung bezüglich der Entscheidungsträger des polnischen Untergrundstaats nur noch verstärkt. Anlässlich des 5. Jahrestags der Bildung des GG kündigte Frank per Verordnung die Teilhabe von Repräsentanten der polnischen Zivilbevölkerung an den Verwaltungsstrukturen des GG an. Der Mitte November 1944 an die polnische Öffentlichkeit ergangene Aufruf der deutschen Militärbehörden zur Anwerbung von „freiwilligen Helfern“ für die Wehrmacht endete dagegen in einem Fiasko. Dabei verstrickte sich die deutsche Besatzungspolitik erneut in unlösbare Widersprüche. Denn obwohl man der polnischen Bevölkerung einerseits die oben genannten Vorschläge einer gewissen Kooperation unterbreitete, wandte man zugleich die bisherigen Terrorinstrumente weiterhin an. Unverändert wurden Massenrazzien zur Aushebung von Zwangsarbeitern unternommen, wobei der Kreis der Verfolgten mit einer brutalen Behandlung seitens des NS-Regimes zu rechnen hatte. Darüber hinaus fiel die polnische Hauptstadt während und nach dem Warschauer Aufstand wiederholten Brandanschlägen und Plünderungen zum Opfer.⁵³ Die von deutscher Seite in der Endphase der Besatzungsherrschaft geleisteten, halbherzigen politischen Versprechungen waren in den Augen der polnischen Gesellschaft völlig unglaublich. Da das Ende der Okkupation sehr rasch eintrat, kann die Tragweite derartiger Gesten eigentlich gar nicht objektiv eingeschätzt werden. Die Lockerung der politischen Zügel sollte jedenfalls eine Aura der Stabilität im GG schaffen und die Aufmerksamkeit von der sich rapide verschlechternden militärischen Lage des Dritten Reichs ablenken. Die zögerlichen Annäherungsversuche der NS-Machthaber gegenüber der polnischen Bevölkerung kamen jedoch über unkoordinierte Einzelakte nicht hinaus. Sämtliche Bestrebungen der deutschen Zivilverwaltung, dennoch die Sympathien der unterjochten Gesellschaft zu gewinnen, waren von zwei Kardinalfehlern begleitet: Sie führten nie zu einer tatsächlich spürbaren Änderung des politischen Kurses und kamen außerdem viel zu spät.⁵⁴

1939–1945, Warszawa 1979, S. 176–182; MADAJCZYK, *Polityka III Rzeszy*, Bd. 1, S. 134, 185.

⁵³ ANDRZEJ KRZYSZTOF KUNERT, *Rzeczpospolita Walcząca. Powstanie Warszawskie 1944*, Warszawa 1994; WŁADYSŁAW BARTOSZEWSKI, *Dni walczącej stolicy. Kronika Powstania Warszawskiego*, Warszawa 2004.

⁵⁴ MADAJCZYK, *Polityka III Rzeszy*, Bd. 1, S. 189, 192–195, 201 f.; KRÓL, *Propaganda i indoktrynacja*, S. 569–572; *Documenta occupationis*, Bd. 6, S. 399.

Nach einschlägigen Schätzungen wurde bei der Belagerung Warschaus im September 1939 etwa zehn Prozent der bebauten Fläche zerstört. Während der Liquidierung des Ghettos im Frühjahr 1943 betrug dieser Anteil circa zwölf Prozent und stieg im Verlauf des Warschauer Aufstands sogar auf etwa 25 Prozent. Infolge der gezielten Vergeltungsaktionen nach der Niederwerfung des Aufstands verlor die polnische Hauptstadt etwa 30 Prozent ihrer Bausubstanz.⁵⁵ Das Ausmaß der Zerstörung Warschaus im Lauf des Kriegs beschrieb der bekannte polnische Kulturtheoretiker und Soziologe Stanisław Ossowski rückblickend wie folgt: „Während das Jahr 1939 eher architektonische als urbanistische Probleme aufwarf und das Jahr 1943 das Problem der Stadtviertel auf die Tagesordnung brachte, tauchte um die Jahreswende 1944/45 das Problem Warschau auf.“⁵⁶

Über 5,1 Millionen polnische Staatsbürger fielen der Exterminierungs- politik des NS-Regimes insgesamt direkt oder indirekt zum Opfer. Etwa 800.000 Polen wurden infolge der Unterdrückungsmaßnahmen zu Langzeitinvaliden, während über eine Million an den verschiedensten Krankheiten litten. Circa 100.000 Polen verloren aufgrund der brutalen Repressionen ganz oder teilweise ihre Arbeits- bzw. Lernfähigkeit. Etwa 55 Prozent der 863.000 polnischen Staatsbürger, die einen KZ- oder Gefängnisaufenthalt überlebt hatten, starben nach dem Krieg vorzeitig.⁵⁷ Infolge unmittelbarer Vernichtungsmaßnahmen kamen circa 1,75 Millionen Polen ums Leben.⁵⁸ Von den etwa 3,5 Millionen Juden, die 1939 in der Zweiten Polnischen Republik lebten, starben im Lauf des Zweiten Weltkrieges über 2,7 Millionen. Davon wurden circa zwei Millionen in den Konzentrations- und Vernichtungslagern ermordet, während etwa 500.000 in den Ghettos und Arbeitslagern umkamen. Die übrigen jüdischen Staatsbürger Polens fielen Exekutionen und Mordaktionen zum Opfer. Die meisten polnischen Juden starben im GG – über 1,8 Millionen.⁵⁹ Die polnische Intelligenz musste insgesamt den Verlust von 50.000 Menschen hinnehmen. 37,5 Prozent aller Polen mit höherer Ausbildung kamen durch gezielte Vernichtungsmaßnahmen der NS-Besatzungsmacht ums Leben. Die menschlichen Verluste der polnischen Gesellschaft betrugen insgesamt 21 Pro-

⁵⁵ SZYMON DATNER, Zburzenie Warszawy, in: *Straty wojenne Polski w latach 1939–1945*, Poznań 1960, S. 111 f.; KRZYSZTOF DUNIN-WASOWICZ, Warszawa w latach 1939–1945, in: ebd., S. 358 f.

⁵⁶ STANISŁAW OSSOWSKI, Odbudowa stolicy w świetle zagadnień społecznych, in: *Pamięć warszawskiej odbudowy 1945–1949. Antologia*, hg. v. JAN GÓRSKI, Warszawa 1972, S. 302 f.

⁵⁷ ŁUCZAK, Polska i Polacy, S. 683 ff.

⁵⁸ Ebd., S. 116.

⁵⁹ MADAJCZYK, Polityka III Rzeszy, Bd. 2, S. 328; ŁUCZAK, Polska i Polacy, S. 127 f.

zent.⁶⁰ Sämtliche Formen der Repression bewirkten eine deutliche Verlangsamung der natürlichen demographischen und gesellschaftlichen Entwicklungsprozesse.⁶¹ Die materiellen Verluste beliefen sich hingegen auf 39 Prozent des Staatseigentums Polens.⁶² Im Lauf der systematischen Verwüstungen während und nach dem Warschauer Aufstand⁶³ wurden z. B. die Bestände der Warschauer Archive zu 92,8 Prozent und die Baudenkmäler zu 92 Prozent zerstört.⁶⁴ Laut den 1947 angestellten Untersuchungen des Warschauer Büros für Rückforderungen und Entschädigungen waren infolge des Krieges 43 Prozent der kulturellen Güter der Zweiten Polnischen Republik vernichtet worden.⁶⁵ Eine aktuelle Verlustschätzung alleine für

⁶⁰ Zestawienie strat (1946), AAN, Biuro Odszkodowań Wojennych (BOW) 10, Bl. 16 f.; Zestawienie strat (1947), ebd., BOW 11, Bl. 40; AAN, Delegatura Rządu, Straty kulturalne, Bl. 52-61; Kap. 4: Szkoły wyższe i nauka, Lista strat profesorów, docentów i asystentów podczas wojny i okupacji 1939-1944, Bl. 92-96; Kap. 7: Księgarstwo i czytelnictwo, Lista strat dziennikarzy polskich podczas wojny wedle stanu z 14 III 1944, Bl. 137-141; Kap. 14: Literatura; vgl. ANDRZEJ KRZYSZTOF KUNERT, Lista strat kultury polskiej 1939-1945. Bd. 1, Warszawa 1998; Ofiary wojny (twórcy kultury), in: Biuletyn Historii Sztuki i Kultury, 1946, Nr. 1-2, S. 1; MICHAŁ WALICKI, Po wojnie, in: ebd., S. 4 f.; BOLESŁAW OLSZEWICZ, Lista strat kultury polskiej (1 IX 1939-1 III 1946), Warszawa 1947, S. XI-XIII: Próba bibliografii strat osobowych Polski w latach 1939-1946; Pamięć tych co odeszli, Archeion 17, 1948, S. 8-19; WITOLD SUCHODOLSKI, Wydział Archiwów Państwowych, Kwartalnik Historyczny 54, 1947, S. 120; Straty kultury polskiej 1939-1944, hg. v. ADAM MORDĘGA/ TYMON TERLECKI, Glasgow 1945; Wspomnienia o pracowników naukowych i członkach Polskiego Towarzystwa Historycznego zmarłych w latach 1939-1945, Kwartalnik Historyczny 53/3-4, 1946, S. 405-659; Uzupełnienie nekrologii wojennej, Kwartalnik Historyczny 54, 1947, S. 58-72.

⁶¹ CZESŁAW ŁUCZAK, Szanse i trudności bilansu demograficznego Polski w latach 1939-1945, Dzieje Najnowsze 26/2, 1994, S. 13. In den vom Dritten Reich besetzten Teilen des polnischen Staatsgebiets kamen durch direkte oder indirekte Vernichtungsmaßnahmen sowie infolge von Kriegshandlungen ca. 1,5 Millionen ethnische Polen ums Leben.

⁶² DERS., Polska i Polacy, S. 683 ff.

⁶³ WOJCIECH KOWALSKI, Likwidacja skutków wojny w dziedzinie kultury, Warszawa 1990; PIOTR MAJEWSKI, Wojna i kultura. Instytucje kultury polskiej w okupacyjnych realiach Generalnego Gubernatorstwa 1939-1945, Warszawa 2005.

⁶⁴ DERS., Akcja pruszkowska. Ochrona zbiorów kulturalnych w powstaniu warszawskim i po jego upadku, Rocznik Warszawski 32, 2004.

⁶⁵ Zestawienie strat i szkód wojennych Polski w latach 1939-1945 AAN, BOW 10, Bl. 16 f.; ebd., 11, Zestawienie strat (1947), Bl. 35 f., 41, 56-59, 65, 68; Andere Verlustschätzungen erstellte das Warschauer Büro für Kriegsentschädigungen; vgl. Straty i szkody wojenne poniesione przez resort kultury i sztuki. Uwagi, wnioski, oceny, zestawienia, opracowania (1944-1945), AAN, BOW 148, Bl. 35; Zestawienie terytorialne strat z dziedziny kultury i sztuki, ebd., Bl. 36; Zestawienie strat wojennych poniesionych przez Polskę podczas II-iej wojny światowej w dziedzinie kultury i gospodarki, ebd., Bl. 55 f.; Straty kulturalne Polski a problemy rewindykacyjno-odszkodowawcze. Tezy, opracowania, uwagi (1945-1946), AAN, BOW 235; JAN PRUSZYŃSKI, Dziedzictwo kultury Polski. Jego straty i ochrona prawa, Bd. 2, Kraków 2001, S. 411-414, 420.

die Stadt Warschau beläuft sich auf eine Schadenssumme von insgesamt 54,6 Milliarden US-Dollar.⁶⁶

Die tragische Bilanz des Zweiten Weltkrieges besteht jedoch nicht nur aus immensen Verlusten von Menschenleben und materiellen Gütern. Denn eine tiefgreifende Demoralisierung, die Infragestellung traditioneller Werte und Haltungen sowie die Negierung von moralischen Autoritäten der Zwischenkriegszeit waren nach 1945 für sämtliche Schichten und Gruppen der polnischen Gesellschaft kennzeichnend. Die oftmals sehr grausame Realität der Besatzungsherrschaft führte trotz der von den Führern der polnischen Untergrundbewegung angemahnten hohen ethischen Verhaltensnormen zur Herausbildung von größeren sozialen Randmilieus, in denen diese Normen konterkariert wurden.⁶⁷ Der Krieg warf darüber hinaus die schwierigen Fragen der Kollaboration und des Verrats auf. Paradoxe Weise kam es dabei vor, dass die edle Haltung des Widerstands gegen die NS-Besatzungsmacht nach Kriegsende im kommunistischen Polen regelrecht zu einer drückenden moralischen Belastung wurde. Diese dramatischen Zusammenhänge beschrieb der polnische Literat Karol Ludwik Koniński rückblickend sehr treffend:

„Jeder gewöhnt sich an den Diebstahl. Sie stehlen bei Zugtransporten; die Lokführer schaffen die Heizkohle für eine Flasche Wodka beiseite. Im Arbeiterwaggon hört man nur noch von Diebstählen; jeder rühmt sich irgendeines Diebstahls. Heute ist der Diebstahl von öffentlichem Eigentum eine patriotische Tat, da das gesamte öffentliche Eigentum in den Händen des Eroberers liegt. Die Seuche dieser Sklavenpsyche breitet sich bereits weiter aus; doch wie wird man mit einer solchen Psyche einen neuen Staat errichten?! Mit derart üblichen Angewohnheiten und einer von Beginn an derart starken Demoralisierung?“⁶⁸

⁶⁶ Straty Warszawy 1939–1945. Raport, hg. v. WOJCIECH FALKOWSKI, Warszawa 2005, S. 12.

⁶⁷ Vgl. KLAUS-PETER FRIEDRICH, Problem polskiej kolaboracji podczas II wojny światowej, *Res Publica Nowa* 12/11, 1998, S. 46–52; PIOTR MADAJCZYK, Zdrada – współdziałanie – pasywność, in: *Więź*, Nr. 5, 2002, S. 112–121.

⁶⁸ Zit. nach: KAROL L. KONIŃSKI, Uwagi 1940–1942, hg. v. BRONISLAW MAMOŃ, Poznań 1987, S. 192–195 (11.3.1942).